



Ausarbeitung

Die Zulassung von Frauen als Rechtsanwältinnen im Jahr 1922

Die Zulassung von Frauen als Rechtsanwältinnen im Jahr 1922

Aktenzeichen: WD 10 – 3000 – 022/22
Abschluss der Arbeit: 24.06.2022
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	4
2.	Zugang für Frauen zum Studium der Rechtswissenschaften – die Situation bis 1918	4
3.	Initiativen in der Folge der Weimarer Reichsverfassung	6
3.1	Antrag von 32 weiblichen Reichstagsabgeordneten	6
3.2	Diskussion über weibliche Rechtsanwältinnen auf der 14. Vertreter- versammlung des Deutschen Anwaltsvereins am 28./29. Januar 1922 in Braunschweig	8
4.	Das Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 25. April 1922	10
5.	Die ersten weiblichen Rechtsanwältinnen im Deutschen Reich	12
6.	Zulassungsstopp ab 1935	13
7.	Weibliche Rechtsanwältinnen nach 1945	13
8.	Fazit	14

1. Einführung

Anlässlich des 100. Jahrestages der Verabschiedung des „Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege. Vom 11. Juli 1922“¹ wird in dieser Arbeit auftragsgemäß die Entwicklung von der Zulassung der Frauen zum Studium bis hin zur Zulassung der ersten Rechtsanwältin vor 100 Jahren aufgezeigt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der politischen Diskussion und der Diskussion in der Anwaltschaft. Daran schließt sich ein Ausblick über die tatsächliche und rechtliche Entwicklung nach Inkrafttreten des Gesetzes an.

2. Zugang für Frauen zum Studium der Rechtswissenschaften – die Situation bis 1918

Während Frauen vereinzelt schon vor der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert das Abitur ablegen konnten, war ihnen der Weg zu universitärer Bildung zunächst noch verschlossen: Sie konnten Universitäten nur als Gasthörerinnen besuchen und brauchten auch dafür eine behördliche Genehmigung.²

Diese Situation verbesserte sich erst nach der Jahrhundertwende: Frauen wurde der Zugang zum Studium auch der Rechtswissenschaften eröffnet. Diese Entwicklung verlief in den Ländern des Deutschen Reiches sehr unterschiedlich.³ Frauen konnten seit folgendem Jahr studieren in

Baden:	1900
Bayern:	1903
Württemberg:	1904
Sachsen:	1906
Thüringen:	1907
Hessen:	1908
Preußen:	1908
Mecklenburg:	1909

1 Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege. Vom 11. Juli 1922. RGBI Teil I Nr. 51 vom 21. Juli 1922, S. 573.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Im Freistaat Bayern trat das Gesetz mit der Bekanntmachung vom 23. November 1922 in Kraft. In Preußen geschah dies am 30. Dezember 1922.

S. dazu: Röwekamp, Marion: Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900-1945). Köln, Weimar, Wien, S. 325f mwN.

2 Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.): Juristinnen Deutschland. Die Zeit von 1900-1998. Baden-Baden, 3. Aufl. 1998. (Schriftenreihe / Deutscher Juristinnenbund e.V.: Bd. 1), S. 11.

3 Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.): Juristinnen Deutschland. Die Zeit von 1900-1998. Baden-Baden, 3. Aufl. 1998. (Schriftenreihe / Deutscher Juristinnenbund e.V.: Bd. 1), S. 11 f.

Das Studium konnte mit der Promotion abgeschlossen werden. 1913 gab es reichsweit zwölf Frauen, die in Rechtswissenschaften promoviert worden waren.⁴ Eine Möglichkeit, Staatsexamina als berufsqualifizierende Abschlüsse abzulegen, bestand zunächst nicht.

Seit dem 1. August 1912 gab es in Bayern für Frauen die Möglichkeit, das erste Staatsexamen abzulegen. Darüber hinaus konnten Frauen in Einzelfällen und auch nur auf Widerruf an dem Referendardienst teilnehmen, ohne allerdings die Möglichkeit zu haben, das zweite Staatsexamen abzulegen.

In Preußen wurde dies den Frauen erst kurz vor der Annahme der Weimarer Reichsverfassung (WRV)⁵ am 5. Mai 1919 gestattet.

Württemberg, Baden⁶ und Sachsen erlaubten die Ernennung von Frauen zum Referendar und die Teilnahme am Vorbereitungsdienst.⁷ Die Möglichkeit, das zweite Staatsexamen abzulegen, bestand dagegen reichsweit nicht.

Dennoch stieg der Anteil der weiblichen Jura-Studenten während des ersten Weltkrieges prozentual enorm. Während 1913/1914 ein Prozent der weiblichen Studenten in Preußen Rechtswissenschaften studierten, waren es im Wintersemester 1917/1918 bereits ungefähr 2 %. In absoluten Zahlen bedeutete dies eine Zunahme von 25 auf 74 Studentinnen!⁸

Im gesamten Deutschen Reich lagen die Zahlen etwas niedriger: Hier studierten 1913/14 64 Frauen Jura (0,63 % der Jura-Studenten). 1917/1918 waren es bereits 144 (1,12 %). 1919/1920 studierten reichsweit 457 Frauen (2,58 %) Rechtswissenschaft.⁹

4 Bajohr, Stefan/Rödiger-Bajohr Kathrin: Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945. In: KJ 1980, S. 39 ff [41] mwN.

5 Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, RGBl. 1919, S. 1383. Abrufbar unter: <http://www.documentarchiv.de/wr/wrv.html>. Zuletzt abgerufen – wie alle URL in dieser Arbeit – am 23. Juni 2022.

6 Dezember 1919. Nach: Marie-Elisabeth Lüders in: Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 347. Stenographische Berichte. Berlin 1921. 57. Sitzung vom 26. Januar 1921, S. 2132 D ff [2135 D].

7 Deutscher Juristinnenbund e.V. (Hrsg.): Juristinnen Deutschland. Die Zeit von 1900-1998. Baden-Baden, 3. Aufl. 1998. (Schriftenreihe / Deutscher Juristinnenbund e.V.: Bd. 1), S. 12.

8 Böhm, Reglindis: Der Kampf um die Zulassung der Frauen als Rechtsanwältinnen und zum Richteramt – aus historischer Sicht unter Betrachtung gegenwärtiger beschäftigungspolitischer Tendenzen. In: DRiZ 1986, S. 365 ff [366] mwN.

Bajohr, Stefan/Rödiger-Bajohr Kathrin: Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945. In: KJ 1980, S. 39 ff [41 f; 48] nennen mwN reichsweit für das Sommersemester 1913 47 Studentinnen und für das Sommersemester 1914 57 Studentinnen. Für das Sommersemester 1917 wurden 117 Jura-Studentinnen gezählt.

9 Röwekamp, Marion: Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900-1945). Köln, Weimar, Wien, S. 99 f mwN.

3. Initiativen in der Folge der Weimarer Reichsverfassung

Nach der Abdankung des Kaisers und der sogenannten „November-Revolution“ 1918 fanden am 19. Januar 1919 die Wahlen zur verfassunggebenden Nationalversammlung statt, bei denen die Frauen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht besaßen. Die verfassunggebende Nationalversammlung beschloss am 31. Juli 1919 in Weimar die neue Verfassung des Deutschen Reiches, die am 14. August 1919 verkündet wurde.

Art. 109 Abs. 1 WRV statuierte:

„Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“

Art. 128 WRV¹⁰ gewährleistete, dass alle Staatsbürger ohne Unterschied entsprechend ihrer Befähigung zu öffentlichen Ämtern zuzulassen waren. Dies bedeutete konsequenterweise, dass auch weibliche Staatsbürger die Möglichkeit haben mussten, berufsqualifizierende Prüfungen abzulegen. Dem widersprach hinsichtlich des zweiten juristischen Staatsexamens die Rechtslage in allen Ländern des Deutschen Reiches.

Folgerichtig gab es verschiedenste Initiativen, diesen Zustand zu beenden. Im Folgenden werden zwei davon vorgestellt.

3.1 Antrag von 32 weiblichen Reichstagsabgeordneten

32 weibliche Reichstagsabgeordnete verschiedener Parteien brachten am 2. Dezember 1920 einen Antrag in das Parlament ein, in dem die Reichsregierung dazu aufgefordert wurde, durch einen entsprechenden Gesetzentwurf Frauen zu den juristischen Prüfungen und zum Referendariat zuzulassen.

In der Debatte um den Haushalt des Reichsministerium der Justiz griff die liberale Reichstagsabgeordnete Marie-Elisabeth Lüders das Thema in einer engagierten, von beißender Ironie geprägten Rede auf

„Der Reichstag hat in diesen Tagen beim Justizetat zum ersten Male Gelegenheit, die Justiz an Hand der Grundsätze der neuen Verfassung zu prüfen, und für uns Frauen ist es von ganz besonderem Interesse, das Verhältnis der Justiz zum Geiste der Verfassung in bezug auf Frauen, Kinder und Jugendliche zu prüfen im Anschluß an die Artikel 109 Ziffer 2 und 119 bis 122 der neuen Reichsverfassung. Für uns Frauen ist die Verfassung nicht

10 Art. 128 WRV lautete:

- (1) Alle Staatsbürger ohne Unterschied sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.
- (2) Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.
- (3) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln.

eine Zusammenstellung schöner Sentenzen, sondern wir sind so naiv, die Verfassung wortwörtlich zu nehmen, und wir glauben daher, daß grundsätzliche programmatische Erklärungen mit dem besonderen Zusatz des Grundsätzlichen deshalb gemacht werden, um bei der nächsten Gelegenheit in die Tat umgesetzt zu werden.“¹¹

„Wenn wir auch hier kurz auf die göttlich inspirierten Dichter zurückgreifen, so spricht Schiller zweifellos gegen uns, denn er sagt von den Männern: ‚Männer richten nach Gründen, des Weibes Urteil ist seine Liebe.‘ Dabei wird nicht immer etwas Richtiges herauskommen. Eine etwas andere Auffassung hat wohl Shakespeare in seiner vorgeahnten Porzia gehabt, und für den höheren Verwaltungsdienst der Frauen möchten wir an den Dichterphilosophen Plato erinnern.

Er sagt im ‚Staat‘ im 5. Buch, Kap. V: ‚Also, mein Freund, keine Beschäftigung derer, die einen Staat verwalten, ist Sache des Mannes dämm, weil es ein Mann ist, und Sache des Weibes darum, weil es ein Weib ist, sondern gleichmäßig sind die Begabungen in beiderlei lebenden Wesen zerstreut, und an allen Beschäftigungen hat von Natur aus das Weib Anteil, an allen aber auch der Mann.‘ Das stammt nicht von mir, sondern von Plato. –

(Zuruf: Das sind ganz platonische Anschauungen! Heiterkeit.)

– Wir werden versuchen, diese platonischen Anschauungen in die Wirklichkeit umzusetzen!

Dann können Sie sich ja noch an die „Orestie“ erinnern. Athene war ja wohl die Schöpferin des Areopags, einer Art athenischen Schwurgerichtes, wenn man so sagen darf. Wenn ich mich recht entsinne, ist es Athene sogar gelungen, durch ihren Rechtsspruch die Erynnyen zu besänftigen. Mehr kann man doch von einem weiblichen Richter wirklich nicht verlangen!

(Heiterkeit. Abgeordneter Ledebour: Das Urteil des Paris!)

– Das überlasse ich den Männern! Wenn Sie sich dann schließlich noch an Debora erinnern, so war sie nicht nur Richterin, sondern auch Führerin des Volkes und Prophetin zugleich.“¹²

Die Abgeordnete sieht eine politische Handlungsunwilligkeit bei Reich und Ländern: ¶

„Die Lösung dieser Frage scheitert an einem negativen Kompetenzkonflikt, bekanntlich dem schlimmsten, was es gibt zwischen Reich und Ländern. Bei jedem Antrag um Zulassung, der gestellt wird, sagt immer abwechselnd der eine und dann der andere: es tut uns

11 Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 347. Stenographische Berichte. Berlin 1921. 57. Sitzung vom 26. Januar 1921, S. 2132 D ff [2133 C].

12 Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 347. Stenographische Berichte. Berlin 1921. 57. Sitzung vom 26. Januar 1921, S. 2132 D ff [2134 B].

herzlich leid, wir wollen furchtbar gern, aber wir können nicht. Hier ist Reichskompetenz rufen die Länder! Hier Landeskompentenz ruft das Reich.

Aber sehr merkwürdig, ganz derselbe Kompetenzkonflikt, auf den man sich beruft gegenüber der Zulassung der Frauen zur zweiten juristischen Prüfung und zum Vorbereitungsdienst, hat doch bei der Frage der Zulassung zur ersten juristischen Prüfung auch vorgelegen, und über diesen Kompetenzkonflikt haben sich inzwischen verschiedene Staaten mit einem großen Salto hinweggesetzt, ohne daß sich in der Reichsjustizgesetzgebung meines Wissens inzwischen auch nur das allergeringste geändert hätte.“¹³

Am Schluss ihrer Rede fasst sie die Forderungen noch einmal zusammen:

„Bei dieser ganzen Behandlung des negativen Kompetenzkonfliktes in der Frage der Zulassung der Frau zum Berufsrichtertum kann man wirklich nicht anders sagen als: difficile est, satiram non scribere.

Wir erwarten also:

- 1. eine unbeschränkte Zulassung der Frauen zum Laienrichtertum,*
- 2. eine unbeschränkte Zulassung der Frauen zum vollgültigen Vorbereitungsdienst,*
- 3. dementsprechend, die Zulassung der Frau zur Anwaltschaft,*
- 4. die Zulassung der Frauen zum Berufsrichtertum.“¹⁴*

3.2 Diskussion über weibliche Rechtsanwältinnen auf der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins am 28./29. Januar 1922 in Braunschweig

Diese Frage wurde auch auf der 14. Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins am 28./29. Januar 1922 in Braunschweig diskutiert. Anlass war die Bitte um Stellungnahme des Reichsministers der Justiz Dr. Schäffer, der einen Überblick über die Auffassungen der beteiligten Berufskreise gewinnen wollte.¹⁵

Rechtsanwalt Dr. Krämer aus Berlin vertrat die Auffassung, dass die Frau als solche „zu schade für den Anwalts- und Richterberuf“ sei.¹⁶ Sein Kollege Dr. Ebertsheim aus Mannheim wies darauf

13 Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 347. Stenographische Berichte. Berlin 1921. 57. Sitzung vom 26. Januar 1921, S. 2132 D ff [2135 D].

14 Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 347. Stenographische Berichte. Berlin 1921. 57. Sitzung vom 26. Januar 1921, S. 2132 D ff [2135 B].

15 Böhm, Reglindis: Der Kampf um die Zulassung der Frauen als Rechtsanwältinnen und zum Richteramt – aus historischer Sicht unter Betrachtung gegenwärtiger beschäftigungspolitischer Tendenzen. In: DRiZ 1986, S. 365 ff [368] mwN.

16 Zitiert nach: Bajohr, Stefan/Rödiger-Bajohr Kathrin: Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945. In: KJ 1980, S. 39 ff [42] mwN.

hin, dass die Frau für den Justizberuf ungeeignet sei, da dieser ein harter und logischer sei. Außerdem schwächten „gewisse Vorkommnisse im Frauenleben“ diese. Dadurch würde die Frau „schnell müde, unzufrieden, weinerlich, streitsüchtig von gedrückter Gemütsstimmung und Apathie, von einer gewissen Verwirrtheit, Unaufmerksamkeit und Vergesslichkeit. Andere Frauen seien gereizt, exaltierter und unbeherrscht.“¹⁷ Die Frau sei „durch Menstruation, Schwangerschaft und Klimakriterium in ihrem Denken und Fühlen so sehr beeinflusst, daß sie häufig in einen geradezu anormalen [!] Zustand gerate.“¹⁸ Einen verfassungsrechtlich gebotenen Handlungsbedarf sah der Rechtsanwalt nicht, da Art. 109 WRV lediglich ein Programmsatz ohne rechtsverbindliche Wirkung sei. Diese Auffassung entsprach der damals herrschenden Meinung.¹⁹

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Anwaltschaft wegen der aus den nach dem Ersten Weltkrieg verlorenen Gebieten in das Deutsche Reich kommenden Rechtsanwälte an einer „Überfüllungskrise“ zu leiden glaubte. Die Zulassung von Frauen wurde daher auch aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt.²⁰

Einige Rechtsanwälte sprachen sich für Zulassung von Frauen als Rechtsanwältinnen aus. Justizrat Dr. Bieber aus Berlin sah in Art. 109 WRV keinen unverbindlichen Programmsatz, sondern direkt anzuwendendes Recht. Sein Kollege Dr. Fuchs kritisierte die „Vorenthaltung verfassungsmäßiger Rechte als administrative Prellerei.“²¹

Der Antrag von Rechtsanwalt Dr. Ebertsheim lautete:

„Die Frau eignet sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt: Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen.“²²

17 Böhmer, Reglindis: Der Kampf um die Zulassung der Frauen als Rechtsanwältinnen und zum Richteramt – aus historischer Sicht unter Betrachtung gegenwärtiger beschäftigungspolitischer Tendenzen. In: DRiZ 1986, S. 365 ff [368] mwN.

18 Bajohr, Stefan/Rödiger-Bajohr Kathrin: Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945. In: KJ 1980, S. 39 ff [42] mwN.

19 Böhmer, Reglindis: Der Kampf um die Zulassung der Frauen als Rechtsanwältinnen und zum Richteramt – aus historischer Sicht unter Betrachtung gegenwärtiger beschäftigungspolitischer Tendenzen. In: DRiZ 1986, S. 365 ff [369] mwN.

20 Röwekamp, Marion: Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900-1945). Köln, Weimar, Wien, S. 312 f mwN.

21 Zitiert nach: Bajohr, Stefan/Rödiger-Bajohr Kathrin: Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945. In: KJ 1980, S. 39 ff [43] mwN.

22 Zitiert nach: Böhmer, Reglindis: Der Kampf um die Zulassung der Frauen als Rechtsanwältinnen und zum Richteramt – aus historischer Sicht unter Betrachtung gegenwärtiger beschäftigungspolitischer Tendenzen. In: DRiZ 1986, S. 365 ff [369] mwN.

Dieser Antrag wurde von der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins mit 45 gegen 22 Stimmen angenommen. Damit erwiesen sich die Anwälte noch aufgeschlossener als die Richter.²³ Auf dem 4. Deutschen Richtertag am 22. Mai 1921 hatte es lediglich zwei Stimmen für die Zulassung von Frauen zum Richteramt gegeben.²⁴

4. Das Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege vom 25. April 1922

Die Begründung des Entwurfs für ein Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege²⁵ vom 25. April 1922 gliedert sich in einen juristischen und einen gesellschaftspolitischen Teil.

Juristisch wird auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Weimarer Reichsverfassung verwiesen:

„Nach Artikel 109 Abs. 2 der Reichsverfassung haben Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Nach Artikel 128 Abs. 1 sind alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen. Nach diesen Grundsätzen bedarf es besonderer Gründe, wenn durch die Gesetzgebung die Frau von Ämtern bestimmter Art ausgeschlossen werden soll, und zwar müssen diese Gründe in ungenügender Befähigung oder unzulänglichen Leistungen gelegen sein.“²⁶

Der gesellschaftspolitische Teil der Begründung setzt sich mit der Rolle der Frau in der Rechtspflege auseinander. Außerdem wird der Unterschied zwischen Gleichberechtigung und Gleichstellung angesprochen:

„Zum Beweise der mangelnden Befähigung der Frau zur Beteiligung an der Rechtspflege wird angeführt, daß sie an Entschlußfähigkeit hinter dem Manne zurückstehe, gefühlsmäßigen Einflüssen mehr als er unterliege, zumal in den physiologisch bedingten Zuständen verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit und erhöhter Reizbarkeit den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen sei, welche die Rechtspflege an die in ihr Tätigen stellt, und daß die Zulassung der Frau zu in Richterämtern die Achtung vor den Gerichten und ihr Ansehen gefährde, weil der Mann überwiegend abgeneigt sei, sich dem Urteil einer Frau zu unterwerfen.“

23 Bajohr, Stefan/Rödiger-Bajohr Kathrin: Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945. In: KJ 1980, S. 39 ff [43] Fn. 38 mwN.

24 Böhm, Reglindis: Der Kampf um die Zulassung der Frauen als Rechtsanwältinnen und zum Richteramt – aus historischer Sicht unter Betrachtung gegenwärtiger beschäftigungspolitischer Tendenzen. In: DRiZ 1986, S. 365ff [369] mwN.

25 Entwurf für ein Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege. In: Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 372. Anlagen zu den stenographischen Berichten. Aktenstück Nr. 4175, S. 4507 f.

26 Ebenda, S. 4508.

Welche Tragweite diesen Behauptungen zukommt, kann dahingestellt bleiben. Sie würden übrigens geeignet sein, nicht nur die Unfähigkeit der Frau zur Betätigung in der Rechtspflege, sondern mit gleichem Recht oder Unrecht auch ihre Untauglichkeit zu anderen Berufen, Ämtern und Wahlstellungen zu begründen, zu denen die Frau schon Zutritt erhalten, und in denen sie sich trotz ähnlicher Voraussagen bewährt hat. Jedenfalls kann gegenüber den angeführten Einwänden mit gleichem Rechte auf andere Eigenschaften der Frau hingewiesen werden, durch die sie gerade der Rechtspflege von großem Nutzen sein kann. Wo es innerhalb der Schranken des Rechts verständnisvoller Fürsorge bedarf, wie in der Jugendgerichtsbarkeit oder in der vormundschaftsrichterlichen Tätigkeit, ist die Frau zur Mitarbeit zweifellos berufen. Auch der Feststellung des Sachverhalts, zumal in Ehesachen und in Strafsachen, kann das unmittelbare Verständnis der Frau für menschliche Beziehungen und Seelenvorgänge wertvolle Dienste leisten. Weiter ist das weibliche Rechtsempfinden in besonderem Maße geeignet, bei der Auslegung einer Rechtsordnung, die von einer überragenden Stellung des Mannes im öffentlichen Leben und in der Ehe ausgeht, den berechtigten Wertungen der Frau die gebührende Geltung zu verschaffen und auf diese Weise einer Rechtsordnung den Boden zu bereiten, die männlichen und weiblichen Wertungen und Interessen gleichermaßen entspricht. Schließlich ist die Frau, mag sie auch im Bewußtsein der verpflichtenden Strenge des objektiven Rechts hinter dem Manne bisweilen zurückstehen, mit ihrem starken Gefühl des persönlichen Rechts überall da unbedenklich geeignet, wo es sich um die Wahrnehmung und Vertretung subjektiver Rechte handelt.

Solchen Erwägungen ist der Entwurf eines Gesetzes über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt entsprungen, der dem Reichstag bereits vorliegt (zu vergleichen Nr. 2561 der Drucksachen). Auf dieselben Erwägungen gründet sich auch der vorliegende Entwurf, welcher der Frau den Zugang zum Richteramt, damit zugleich zu den Ämtern, welche die Fähigkeit zum Richteramt voraussetzen, und außerdem zu den Ämtern des Handelsrichters, des Amtsanwalts, des Gerichtsschreibers und des Gerichtsvollziehers eröffnen will.

Wenn die Frau zu diesen Betätigungen gleich dem Manne unterschiedslos zugelassen wird, so geschieht das nicht aus der Annahme heraus, daß für jede dieser Betätigungen und für jede ihrer Unterarten Mann und Frau sich in ihrer Eignung völlig gleichstünden. Vielmehr soll gerade die Andersartigkeit der Frau, die eigentümlich weibliche Eignung der Rechtspflege nutzbar gemacht werden. Der Artikel 109 der Reichsverfassung verlangt nur gleichberechtigte, nicht gleichartige Betätigung. Der Frau die ihrer Eignung entsprechende Betätigung in der Rechtspflege zuzuweisen, kann aber mangels jeder bisherigen Erfahrung über diese Eignung nicht Aufgabe der Gesetzgebung, vielmehr nur Aufgabe der Justizverwaltung sein. Die Gesetzgebung muß sich damit begnügen, der Frau den Zugang zu den Justizämtern und -berufen allgemein zu eröffnen.“²⁷

Die Verabschiedung des Entwurfs für ein Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege verlief unspektakulär: In der ersten Lesung wurde der Gesetzentwurf am 14. Juni 1922 ohne Debatte an den Rechtsausschuss überwiesen.²⁸ Ebenfalls ohne Debatte wurde der Gesetzentwurf am 1. Juli 1922 vom Reichstag angenommen.²⁹

5. Die ersten weiblichen Rechtsanwälte im Deutschen Reich

Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Studentinnen der Rechtswissenschaft steigerte sich nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege nur schleppend.

1925 waren im gesamten Deutschen Reich 14.805 Personen als Rechtsanwalt zugelassen. 55 davon oder 0,04 % waren weiblich. Davon waren 44 selbstständig. Sie praktizierten hauptsächlich in Großstädten und waren auf dem Gebiet des Familienrechts und des „Arbeiterinnenschutzes“ tätig.³⁰

Nach dem Anwaltsblatt waren am 1. Januar 1931 nach wie vor 55 Anwältinnen zugelassen, ein Jahr später unter Berücksichtigung der einzigen Anwältin in Danzig 80. Im Anwaltskammerbezirk Braunschweig keine einzige.³¹

Im Juni 1933 waren unter Berücksichtigung der Ergänzungszählung im Saarland vom 25. Juni 1935 18.766 Personen als Rechtsanwälte und Notare zugelassen. Darunter waren 252 Frauen. Dies entspricht einem Anteil von 0,13 % Von diesen waren 168 selbstständig tätig.³² Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass diese Zahlen unter Umständen wegen der Maßnahmen der Nationalsozialisten gegen Rechtsanwälte nach dem 30. Januar 1933 nur eingeschränkt vergleichbar sind. Dies gilt ebenfalls für den signifikanten Sprung der weiblichen Anwälte vom Januar 1932 zum Juni 1933.

28 Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 352. Stenographische Berichte. Berlin 1922. 226. Sitzung vom 14. Juni 1922, S. 7823 B.

29 Verhandlungen des Reichstags. I. Wahlperiode 1920. Bd. 356. Stenographische Berichte. Berlin 1922. 241. Sitzung vom 1. Juli 1922, S. 8216 B.

30 Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 408. Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925. Berufszählung. Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes. Textliche Darstellung der Ergebnisse. Bearbeitet im statistischen Reichsamt. Berlin 1931, S. 299.

31 Anwaltsblatt 1932, S. 72f.

32 Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 470,2. Die Hauptergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reich (einschl. Saarland) aufgrund der Zählung vom 16. Juni 1933 und der Ergänzungszählung im Saarland vom 25. Juni 1935. Heft 2. die berufliche und soziale Gliederung der Reichsbevölkerung. Bearbeitet im statistischen Reichsamt. Berlin 1937, S. 47.

Auch die Zahl der Jura-Studentinnen stieg: 1932 wurden 1137 Studentinnen der Rechtswissenschaft (6,19 %) gezählt.³³ Dieser Wert wurde in der Weimarer Republik nicht mehr übertroffen.

Am 7. Dezember 1922 wurde die 30-jährige Münchner Juristin Maria Otto vom Staatsministerium der Justiz als erste Rechtsanwältin im Freistaat Bayern und im Deutschen Reich überhaupt zugelassen.³⁴

Marie Munk legte als erste Frau in Preußen am 7. Januar 1924 das Assessorexamen ab. Nach einer kurzen Beschäftigung im preußischen Ministerium der Justiz beantragte sie als wahrscheinlich erste Frau in Berlin und Preußen 1924 die Zulassung als Rechtsanwältin.³⁵

Die erste Rechtsanwältin im Freistaat Braunschweig konnte nicht ermittelt werden.³⁶

6. Zulassungsstopp ab 1935

Spätestens ab Dezember 1935 wurden – obwohl dies nach der Reichsrechtsanwaltsordnung von 1935 durchaus möglich gewesen wäre – auf Grund einer „*Entscheidung des Führers*“ keine Frauen mehr als Rechtsanwältin zugelassen.³⁷

7. Weibliche Rechtsanwälte nach 1945

Die Zahl der weiblichen Rechtsanwälte wird von der Bundesrechtsanwaltskammer erst seit 1970 getrennt erfasst. Sowohl hinsichtlich der absoluten Zahlen als auch des prozentualen Anteils sind signifikante Steigerungen auszumachen:

1970 waren von 22.882 Rechtsanwälten 1.035 weiblich. Das entspricht einem Anteil von 4,52 %
2020 waren 60.057 Rechtsanwältinnen zugelassen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 36,2 % (bei 165.587 Rechtsanwälten insgesamt).³⁸

33 Röwekamp, Marion: Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900-1945). Köln, Weimar, Wien, S. 105 f mwN.

34 Range, Thomas: Die Kandidatin – oder: Wie Maria Otto erste deutsche Anwältin wurde. In: AnwBl 2010, 315 f [316].

35 Röwekamp, Marion: Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900-1945). Köln, Weimar, Wien, S. 453 mwN.

36 Eine entsprechende Anfrage an die Rechtsanwaltskammer Braunschweig blieb unbeantwortet.

37 Böhm, Reglindis: Der Kampf um die Zulassung der Frauen als Rechtsanwältinnen und zum Richteramt – aus historischer Sicht unter Betrachtung gegenwärtiger beschäftigungspolitischer Tendenzen. In: DRiZ 1986, S. 365 ff [371] mwN.

38 Zahlen der Bundesrechtsanwaltskammer. Abrufbar unter: https://portala.dbtg.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2022/DanaInfo=www.brak.de,SSL+anteil-rainnen-70-2022.pdf.

8. Fazit

Die Zulassung weiblicher Rechtsanwälte war gekennzeichnet durch gesellschaftliche Hemmnisse und Strukturen einerseits und materiellen Interessen der bis dahin ausschließlich männlichen Anwaltschaft andererseits.

Der prozentuale Anteil weiblicher Rechtsanwälte bewegte sich in der Weimarer Republik im Promillebereich. Seit den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts nahm die Anzahl der Rechtsanwältinnen von 1.035 (1970) auf ca. 60.000 (2020) zu. Ihr prozentualer Anteil an der Anwaltschaft wuchs von ca. 4,5 % im Jahr 1970 auf mehr als 36 % im Jahr 2020.

* * *